

COVID 19-Schutzkonzept für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur

aktualisiert am 16. Oktober 2020

Ausgangslage

Das Sportamt der Stadt Winterthur legt hiermit das gemäss Art. 6d Covid-19-Verordnung 3 des Bundesrats geforderte Schutzkonzept für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vor. Bei Änderungen der Vorgaben durch Bund und/oder Kanton Zürich wird das Schutzkonzept entsprechend aktualisiert.

Das Schutzkonzept basiert auf den aktuellen «Rahmenvorgaben für den Sport» von Swiss Olympic. Alle öffentlich zugänglichen Orte müssen über ein Schutzkonzept verfügen.

Schutzmasken, Handhygiene und Abstandhalten bleiben die wichtigsten Schutzmassnahmen; der Bundesrat setzt weiterhin stark auf eigenverantwortliches Handeln.

Zielsetzung

Ziel der Stadt Winterthur ist eine Aufrechterhaltung des Trainings- und Wettkampfbetriebs. Es wird eine möglichst sportfreundliche und einheitliche Umsetzung der Covid-Verordnung angestrebt unter Berücksichtigung eines angemessenen Schutzes der Gesundheit, sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals. Hierbei setzt die Stadt Winterthur im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen. Die Eigenverantwortung unterstützt sie mit der kommunikativen Begleitung mittels Plakaten und Aushängen. Für nicht sportliche Nutzungen der Anlagen gelten sinngemäss die gleichen Vorgaben.

Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

Allgemein

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. der Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind einzuhalten:

- Nur **gesund und symptomfrei ins Training**: Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten vor und nach dem Training**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training sowie bei der Rückreise ist der 1.5m-Abstand zwischen den Personen einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- **Präsenzlisten führen**: In jedem Training wird eine Präsenzliste geführt, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person**: Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.
- **Maskenpflicht**: In einzelnen Anlagen oder Anlagenteilen gilt generelle Maskenpflicht. Dies wird mittels Plakaten vor Ort kommuniziert.



Neu ab 19. Oktober 2020:

Maskenpflicht auf den Schularealen:

Auf dem ganzen Schulareal gilt von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr eine generelle Maskenpflicht für Erwachsene bis zum Betreten der Turnhalle/des Trainingsraums bzw. des gemieteten Raums. Als Erwachsene gelten alle Personen ab 16 Jahren, die keine obligatorische Schule mehr besuchen.

Von Montag bis Freitag ab 18.00 Uhr und am Wochenende gilt die generelle Maskenpflicht für Erwachsene nur in den Gebäuden bis zum Betreten der Turnhalle/des Trainingsraums bzw. des gemieteten Raums.

Individualsport

Für den Individualsport ist das Erfassen der Personendaten der Besucherinnen und Besucher sowie die Bezeichnung einer verantwortlichen Person nicht erforderlich. Die Einhaltung der Abstand-, Hygiene- und Schutzmasken-Regeln innerhalb der Anlage obliegt der Verantwortung der Besucher/-innen.

Rahmenvorgaben für den Sport nach Lockerung der Massnahmen

Spirit of Sport heisst jetzt ...

- Einhaltung der Hygieneregeln** des BAG
- Distanz halten** (wenn immer möglich 1,5 m Abstand)
- Symptomfrei** ins Training/Wettkampf
- Schutzkonzept** der Vereine und Sportanlagenbetreiber beachten
- Sportveranstaltung**
 - mit max. 1000 Athlet*innen
 - mit max. 1000 Zuschauer*innen
 - Gruppen von max. 300 Personen, wenn 1,5 m-Abstand nicht möglich ist
- Präsenzlisten** (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
- Training von Sportarten mit engem Körperkontakt in beständigen Gruppen** (Empfehlung)

Gültig ab 22. Juni 2020

SWISS olympic

Personenzahl-Beschränkung

- Für den Trainingsbetrieb bzw. für die normale Nutzung der Schul- und Sportanlagen gibt es keine Personenbeschränkung. Es gilt, wenn immer möglich 1.5m Abstand einzuhalten.
- Für den Wettkampfbetrieb gilt ab dem 1. Oktober, dass Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen wieder möglich sind (weitere Informationen siehe Abschnitt «Wettkampfbetrieb»).

Trainingsbetrieb

- Im Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt in allen Sportarten zulässig. Dies gilt auch für Sportaktivitäten, in denen ein dauernder, enger Körperkontakt erforderlich ist.
- In Sportarten mit dauerndem engem Körperkontakt sollen die Trainings in beständigen Teams stattfinden (Empfehlung von Swiss Olympic).
- Die Organisatoren von Trainings müssen während des Trainingsbetriebs ein einfaches Schutzkonzept mit sich führen. Dieses soll sich an das [Standardschutzkonzept von Swiss Olympic](#) anlehnen.
- Zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts ist das Führen von Präsenzlisten (Contact Tracing). Es besteht eine 14-tägige Aufbewahrungspflicht.
- Es gilt das Gebührenreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur.

Wettkampfbetrieb / Veranstaltungen

- Für jede Veranstaltung muss ein Schutzkonzept erarbeitet werden unter Berücksichtigung des Schutzkonzeptes der Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur.
- Für das Veranstaltungs-Schutzkonzept und dessen Umsetzung ist der Veranstalter verantwortlich. Das Schutzkonzept muss nicht beim Sportamt eingereicht werden.
- Restaurationsbereiche müssen zudem das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe berücksichtigen.
- Der Veranstalter muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der Schutzkonzepte zuständig ist.
- Ab dem 1. Oktober sind mit Bewilligung durch die Kantone Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen wieder möglich. Voraussetzung dafür sind eine Risikoanalyse und ein Schutzkonzept, das aufzeigt, wie die Sicherheit der Mitwirkenden und Zuschauenden gewährleistet wird.
- Veranstalter müssen zudem im Kanton Zürich die ergänzenden kantonalen Vorgaben beachten (siehe Link unten).

Hilfreiche Links:

- [Rahmenvorgaben und Schutzkonzepte für Sportveranstaltungen von Swiss Olympic](#)
- [Informationen und Vorgaben für Veranstaltungen Kanton Zürich](#)

Reinigung / Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

- Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Trainingsgruppen zur Verfügung. Die Abstandsregelungen sollen beim Duschen und Umziehen bestmöglich berücksichtigt werden.
- Dort wo es kein warmes Wasser gibt, wird Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Die Anlagen werden normal gereinigt.
- Es ist kein Desinfizieren von Trainings- oder Mietmaterial erforderlich.

Kommunikation / Ergänzende Massnahmen

- Auf den Anlagen wird mit Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden der Anlagen appelliert, die Distanz-, Hygiene- und Schutzmaskenregeln weiterhin einzuhalten.

Gastronomie

Die Gastronomiebereiche innerhalb einer Sportanlage können geöffnet werden, wenn es die rechtlichen Grundlagen zulassen und das branchenspezifische Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19 vorliegt.

Verantwortung

Allgemein

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung der Schutzkonzepte obliegt den Vereinen/Trainingsgruppen bzw. den Veranstaltern der Wettkämpfe. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine etc.)

Es ist Aufgabe der Vereine bzw. Organisationen sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings bzw.-veranstaltungen) und Zuschauerinnen und Zuschauer detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart bzw. ihrer Veranstaltung informiert sind und einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler bzw. Zuschauerinnen und Zuschauer sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Die Vereine müssen der Stadt Winterthur ihr Schutzkonzept nicht einreichen.

Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Sportanbieter (Vereine etc.) wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste jederzeit mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

Kommunikation

Die Stadt Winterthur informiert alle Nutzerinnen und Nutzer der Schul- und Sportanlagen per Mail zu den Schutzkonzepten. Die Öffentlichkeit wird über die Webseite des Sportamts Winterthur sowie ergänzend via Newsletter informiert.

Winterthur, 22. Juni 2020 (aktualisiert am 16. Oktober 2020)